



Speditionshaftungsversicherung

Pflichtversicherung für den Güterkraftverkehr

Die Frachtführerhaftungsversicherung ist eine Pflichtversicherung (Haftpflichtversicherung) für den gewerblichen Güterkraftverkehr nach § 7a GüKG.

Der Nachweis über eine gültige Verkehrshaftungsversicherung ist während dem Transport mitzuführen und muss auf Verlangen dem BAG (Bundesamt für Güterverkehr) vorgelegt werden.

Gegenstand der Versicherung:

ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Spedition nach §§ 453- 466 Handelsgesetzbuch (HGB) zu festen Kosten und/oder Sammelladungsspediteur.

für die mitversicherten Frachtführer:

Gegenstand der Versicherung ist ferner die Haftung der über diesen Vertrag mitversicherten Frachtführer als Frachtführer im Selbsteintritt innerhalb Deutschlands nach §§ 407 – 451 h HGB und im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr nach Maßgabe der CMR

Geltungsbereich:

für den Versicherungsnehmer mit Tätigkeit als Spedition:

für Speditionsverträge (ausgenommen Lagerverträge): Weltweit

für die mitversicherten Frachtführer:

für Frachtverträge: Europäischer Wirtschaftsraum

Höchsthaftungssumme sofern rechtswirksam vereinbart, gilt während der Beförderung eine Höherhaftung im Rahmen des § 449 HGB bis maximal 40 SZR versichert.

Haftung Spediteur Speditionsvertrag gemäß ADSp Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen
Verkehrshaftung Spedition mit Subunternehmern
Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die reine Frachtführertätigkeit

Haftung Frachtführer Frachtführervertrag gemäß HGB/CMR

Verkehrshaftung Frachtführer

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die reine Frachtführertätigkeit

Vertragsmindestlaufzeit 12 Monate nach Vertragsbestätigung

Zu allen Versicherungsverträgen findet deutsches Recht Anwendung.